

HAMBURGER RAHMENVERTRAG

nach § 78f des Achten Buches Sozialgesetzbuch

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung

(nachfolgend „Behörde“)

und

den in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg e.V.

zusammengeschlossenen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege:

Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V.

Caritasverband für Hamburg e.V.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.

Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Hamburg e.V.

Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V.

sowie dem

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

(nachfolgend „Verbände der Leistungsanbieter“)

I.	Allgemeines	3
§ 1	Gegenstand und Anwendungsbereich des Rahmenvertrags	3
§ 2	Beitritt und Widerruf	3
§ 3	Änderungen des Rahmenvertrags	3
§ 4	Inkrafttreten und Kündigung des Rahmenvertrags und seiner Anlagen	3
II.	Leistungsvereinbarungen	4
§ 5	Grundsätze und Inhalte von Leistungsvereinbarungen	4
§ 6	Überprüfung der Leistungen	4
§ 7	Laufzeit von Leistungsvereinbarungen	5
III.	Qualitätsentwicklungsvereinbarungen	5
§ 8	Grundlagen für Qualitätsentwicklungsvereinbarungen	5
§ 9	Dialogisches Verfahren zur Qualitätsentwicklung	6
§ 10	Laufzeit von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen	7
IV.	Entgeltvereinbarungen, Abrechnung	7
§ 11	Grundsätze und Inhalte von Entgeltvereinbarungen	7
§ 12	Ermittlung des Entgelts	7
§ 13	Laufzeit von Entgeltvereinbarungen	7
§ 14	Abrechnung	8
V.	Vertragskommission	8
§ 15	Konstituierung und Aufgaben	8
VI.	Schiedsstelle	8
§ 16	Aufgaben der Schiedsstelle	8
VII.	Schlussbestimmung	8
§ 17	Wirksamkeit von Vertragsbedingungen	8

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich des Rahmenvertrags

(1) Der Rahmenvertrag regelt

- die Grundsätze für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 SGB VIII für die in § 78a Absatz 1 SGB VIII genannten Leistungen (ausgenommen §§ 13 und 21) sowie
- die Abrechnung geleisteter Hilfen und
- die Konstituierung und die Aufgaben einer Vertragskommission.

§ 2 Beitritt und Widerruf

(1) Die Verbände der Leistungsanbieter tragen dafür Sorge, dass ihre Mitglieder diesem Vertrag beitreten. Mit dem Beitritt gelten die Regelungen dieses Vertrages in der jeweiligen Fassung für die jeweiligen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen.

(2) Beitritt und Widerruf des Beitritts von Trägern zu den Regelungen dieses Vertrags erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweiligen Verband. Der Verband unterrichtet die Behörde unverzüglich über den Beitritt oder den Widerruf des Beitritts von Mitgliedern zu den Regelungen dieses Vertrags. Träger von Einrichtungen oder Diensten, die keinem Verband angehören, erklären ihren Beitritt oder den Widerruf ihres Beitritts zu den Regelungen dieses Vertrags direkt gegenüber der Behörde. Die Behörde unterrichtet die übrigen Vertragsparteien.

(3) Die Behörde erklärt, dass sie die Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 SGB VIII für den Anwendungsbereich dieses Vertrags mit solchen Trägern, die nicht durch die Regelungen des Rahmenvertrag gebunden sind, nach Maßgabe dieses Vertrags anstreben wird.

§ 3 Änderungen des Rahmenvertrags

Änderungen dieses Vertrags einschließlich der Anlagen sind nur mit Zustimmung aller Parteien dieses Vertrags möglich. Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung dieses Vertrags setzt eine Kündigung des Vertrags nicht voraus. Diesem Vertrag beigetretene Mitglieder der Verbände der Leistungsanbieter werden von Vertragsänderungen von ihrem Verband unverzüglich unterrichtet. Den Regelungen dieses Vertrags beigetretene Träger von Einrichtungen oder Diensten, die keinem Verband angehören, werden unverzüglich von der Behörde über Vertragsänderungen unterrichtet.

§ 4 Inkrafttreten und Kündigung des Rahmenvertrags und seiner Anlagen

Dieser Vertrag tritt am 01. Mai 2008 in Kraft. Er kann durch eine Vertragspartei oder durch mehrere Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

II. Leistungsvereinbarungen

§ 5 Grundsätze und Inhalte von Leistungsvereinbarungen

(1) Leistungsvereinbarungen müssen die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen. Diese sind insbesondere

- Art und Ziele des Leistungsangebots,
- der in der Einrichtung zu betreuende Personenkreis
- die Qualität des Leistungsangebots, das heißt unmittelbare, mittelbare und sonstige Leistungsmerkmale
- die Struktur der Leistung, wie bspw. die erforderliche personelle und sächliche Ausstattung, Qualifikation des Personals und
- die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung.

(2) Die Träger der Leistungsanbieter ergreifen die zum Schutz von Kindern erforderlichen Maßnahmen entsprechend der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag nach §§ 8a, 72a SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Sozialdaten sind Bestandteil der Leistungsvereinbarungen.

(4) Die Vertragskommission beschließt Muster-Vorlagen für die Leistungsvereinbarungen.

§ 6 Überprüfung der Leistungen

(1) Die Behörde ist berechtigt, die vereinbarungsgemäße Erbringung der Leistung hinsichtlich ihrer Qualität nach Maßgabe der folgenden Vorschriften insoweit zu überprüfen, als begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass insbesondere

1. die Qualifikation des eingesetzten Personals
2. die Umsetzung des Betreuungsschlüssels (Gruppengröße, Betreuungszeiten) oder
3. die Beteiligung am Hilfeplanverfahren

erheblich und nicht nur kurzfristig von den Vorgaben der jeweiligen Leistungsvereinbarung abweichen. Kosten Dritter, die auf Verlangen der Behörde oder im Einvernehmen mit ihr zur Prüfung hinzugezogen werden, trägt die Behörde.

(2) Die Behörde teilt dem Einrichtungsträger den Gegenstand und den Umfang der beabsichtigten Prüfung sowie die Person des Prüfers unter Darlegung der begründeten Anhaltspunkte gemäß Absatz 1 Satz 1 schriftlich vorab mit. Ein Prüftermin ist möglichst innerhalb eines Monats zu vereinbaren.

(3) Die Prüfung findet in der Einrichtung statt, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung des laufenden Betriebes erforderlich ist, auf Wunsch beider Parteien an einem anderen Ort. Bei der Durchführung der Prüfung sind die Grundsätze der Er-

forderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu wahren. Der Träger der Einrichtung kann den ihn vertretenden Verband an allen Prüfungshandlungen beteiligen. Die an der Prüfung Beteiligten unterliegen der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und haben den Schutz von Sozialdaten nach den entsprechenden Bestimmungen zu beachten.

(4) Die Behörde erstellt einen schriftlichen Prüfbericht, welcher insbesondere den Anlass der Prüfung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, den Ort, den Zeitpunkt, die Art der Prüfungsmaßnahmen und die Prüfungsergebnisse aus Sicht der Behörde auführt. Einrichtungsträger und sein Verband, falls beteiligt, nehmen schriftlich Stellung. Die Stellungnahme ist Teil des Prüfberichtes. Falls Dissens in Bezug auf die Ergebnisse des Prüfberichts besteht, endet die Prüfung mit einem zu protokollierenden Abschlussgespräch, in welchem die Behörde und der Einrichtungsträger Konsens über Ergebnisse der Prüfung anstreben.

(5) Hinsichtlich der Prüfungsgegenstände nach Absatz 1 Satz 1 konsensual festgestellte Abweichungen von den Vorgaben der jeweiligen Leistungsvereinbarung sind abzustellen. Erforderlichenfalls sind die Prüfungsergebnisse in den Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII für den folgenden Vereinbarungszeitraum zu berücksichtigen. Nachträgliche finanzielle Ausgleiche sind unzulässig. § 78d Absatz 3 SGB VIII bleibt unberührt. Das Abstellen der Mängel geht einer Kündigung der Leistungsvereinbarung vor (§ 59 SGB X).

(6) Aushandlungs- und Bewertungsprozesse, die den Einzelfall betreffen und die eine regelmäßige Prüfung vorsehen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist, sind zwischen den Leistungsberechtigten, dem zuständigen Bezirksamt und der Einrichtung im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 SGB VIII durchzuführen.

(7) Die §§ 45 ff. SGB VIII bleiben unberührt.

§ 7 Laufzeit von Leistungsvereinbarungen

Die Vertragskommission beschließt die Laufzeit der Leistungsvereinbarungen.

III. Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

§ 8 Grundlagen für Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Die Qualitätsentwicklung ist eine gemeinsame Aufgabe der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Für die Qualitätsentwicklung gelten nachfolgende Grundsätze und Ebenen:

Grundsätze:

- Die Partizipation der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, der jungen Volljährigen, der Mütter und Väter bei der Hilfe werden ermöglicht und gefördert.

- Der Kontinuitätssicherung in der Biographie der Leistungsempfänger kommt eine zentrale Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere für die bestehenden Beziehungen zu Personen und Lebensorten – sofern dies dem Hilfeziel dient – und für die Beziehung zum Betreuungspersonal.
- Im Sinne einer sozialräumlichen Orientierung sind Formen der Kooperation und Vernetzung mit Personen und Einrichtungen des sozialen Umfeldes zu entwickeln, um die Integration und Teilhabe der Leistungsempfänger zu fördern.

In den Qualitätsentwicklungsvereinbarungen können weitere Grundsätze festgehalten werden.

Ebenen:

- Die Strukturqualität ist die Gesamtheit von Rahmenbedingungen und institutionellen Voraussetzungen, insbesondere die personelle und sachlich / räumliche Ausstattung, die für die Leistungserbringung erforderlich sind.
- Die Prozessqualität ist die Gesamtheit der tätigkeitsbezogenen Qualitätsmerkmale, welche die Arbeitsabläufe, Beteiligungs- und Entscheidungsprozesse kennzeichnen. Dazu gehört insbesondere das pädagogische Handeln im Alltag.
- Die Ergebnisqualität ist die Gesamtheit der Qualitätsmerkmale, welche die tatsächlich erzielten Entwicklungsstände der betreuten jungen Menschen kennzeichnen.

(3) Die Vertragskommission beschließt über die konkreten Verfahren der Qualitätsbewertungen auf den genannten Ebenen und vor dem Hintergrund der genannten Grundsätze. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Sichtweisen der beteiligten Akteure (junge Menschen und ihre Eltern, Fachkräfte der Jugendämter und Einrichtungen) in die Bewertungen mit einfließen.

(4) Die Vertragskommission beschließt Muster-Vorlagen für die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen.

§ 9 Dialogisches Verfahren zur Qualitätsentwicklung

(1) Die Träger berichten den Bezirken und der Fachbehörde mindestens im zweijährigen Rhythmus. Näheres, unter anderem zu dem landesweiten einheitlichen Berichtsschema, regelt die Vertragskommission.

(2) Die Berichte der Träger sowie Berichte der bezirklichen Jugendämter sind Grundlage der mindestens im zweijährigen Rhythmus stattfindenden Qualitätsentwicklungsgespräche in den Bezirken.

(3) Die Bezirke fassen die mit den Trägern abgestimmten Ergebnisse der Qualitätsentwicklungsgespräche in jeweils einem bezirklichen Qualitätsentwicklungsbericht zusammen und leiten diesen an die Fachbehörde weiter.

(4) Die Fachbehörde erstellt aus den Trägerberichten und den bezirklichen Berichten im zweijährigen Rhythmus einen landesweiten Qualitätsentwicklungsbericht. In diesem Landesbericht werden handlungsleitende Thesen und Fragestellungen zur Fortsetzung des Qualitätsentwicklungsprozesses in Hamburg entwickelt, die Beratungsgegenstand in der Vertragskommission werden und die anlässlich eines im zweijährigen Rhythmus von der Fachbehörde mit den Trägern der Leistungsanbieter und den Bezirksjugendämtern veranstalteten Fachtages erörtert werden.

§ 10 Laufzeit von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Die Vertragskommission beschließt die Laufzeit der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen.

IV. Entgeltvereinbarungen, Abrechnung

§ 11 Grundsätze und Inhalte von Entgeltvereinbarungen

(1) Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein und prospektiv vereinbart werden.

(2) Mit dem Entgelt werden

- die Sachkosten im Rahmen der Sicherstellung des notwendigen Unterhalts nach § 39 SGB VIII (näheres ist in Ziffer 3 der Anlage 1 geregelt),
- die sächliche und personelle Ausstattung für die zu erbringenden Leistungen und
- die betriebsnotwendigen Investitionen

vergütet.

(3) Eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen kann nur dann verlangt werden, wenn die Behörde der Investitionsmaßnahme vorher schriftlich zugestimmt hat. Förderungen aus öffentlichen Mitteln werden bei der Bemessung des Entgelts angerechnet.

(4) Notwendige Kosten für nicht durch das Entgelt erfasste Leistungen werden nur auf Grund gesonderter Regelungen erstattet. Das Entgelt beinhaltet insbesondere nicht:

- die Kosten der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII,
- den Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach § 39 SGB VIII,
- Bestattungskosten.

§ 12 Ermittlung des Entgelts

Entgelte werden nach Maßgabe der Anlage 1 ermittelt und vereinbart.

§ 13 Laufzeit von Entgeltvereinbarungen

Die Vertragskommission beschließt die Laufzeit der Entgeltvereinbarungen. Im Übrigen gilt § 78d (2) SGB VIII.

§ 14 Abrechnung

Rechnungsstellung und Rechnungsbegleichung sollen zeitnah erfolgen. Abschlagszahlungen sollen so gestaltet werden, dass die Liquidität der Einrichtungen nicht gefährdet wird. Das Verfahren ist in der Anlage 2 geregelt.

V. Vertragskommission

§ 15 Konstituierung und Aufgaben

(1) Die Vertragsparteien setzen eine Vertragskommission für den Anwendungsbereich dieses Vertrags ein. Die Vertragskommission legt den Rahmenvertrag aus, entwickelt ihn fort und ergänzt ihn. Das Nähere wird in einer einvernehmlich zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt, in der sicherzustellen ist, dass Entscheidungen zwischen den Vertragsparteien nur einvernehmlich getroffen werden können.¹

(2) Soweit nicht bereits in diesem Rahmenvertrag geregelt legt die Vertragskommission durch Beschlüsse die allgemeinen Grundlagen für den Abschluss der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen und die Abrechnung der Leistungen fest.

(3) Beschlüsse der Vertragskommission sind öffentlich-rechtliche Verträge nach §§ 53 ff SGB X. Sie sind für alle Vertragspartner und die diesem Rahmenvertrag nach § 2 Beigetretenen verbindlich.

VI. Schiedsstelle

§ 16 Aufgaben der Schiedsstelle

Das Schiedsstellenverfahren ist in der „Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ (SGB VIII – Schiedsstellenverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung geregelt.²

VII. Schlussbestimmung

§ 17 Wirksamkeit von Vertragsbedingungen

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragspartner verpflichten sich, solche Bestimmungen im Vereinbarungswege durch gleichwertige gültige Bestimmungen zu ersetzen.

¹ Die Geschäftsordnung wird als Anhang ausgebracht.

² Die Schiedsstellenverordnung wird als Anhang ausgebracht.

Hamburg, den

Arbeiterwohlfahrt - Landesverband Hamburg e.V. -

Hamburg, den

Caritasverband für Hamburg e.V.

Hamburg, den

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.

Hamburg, den

Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Hamburg e.V.

Hamburg, den

Diakonisches Werk Hamburg - Landesverband der Inneren Mission e.V.

Hamburg, den

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienstleistungen e.V.

Hamburg, den

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung

Verzeichnis der Anlagen zum Rahmenvertrag

Anlage 1 „Ermittlung des Entgelts“ zu § 12 des Rahmenvertrags

Anlage 2 „Abrechnung“ zu § 14 des Rahmenvertrags